

# **BGer 2C 340/2010 vom 27. August 2010**

Bundesgericht, 2010-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_340\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_340_2010)

FR: TF 2C 340/2010 du 27 août 2010

IT: TF 2C 340/2010 del 27 agosto 2010

## **Regeste**

Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth in Mitlödi zwischen der Ennetlinthbrücke und dem Linthkrumm | Ökologisches Gleichgewicht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1 S. 251).

#### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonaler Endentscheid über die Erteilung einer Wasserrechtskonzession. Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a BGG , welche grundsätzlich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unterliegt.

#### **E. 1.2**

Die Kantone setzen als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein, soweit nicht nach einem anderen Bundesgesetz Entscheide anderer richterlicher Behörden der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen ( Art. 86 Abs. 2 BGG ). Für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter können die Kantone anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen ( Art. 86 Abs. 3 BGG ). In den Materialien wird nicht näher erläutert, was unter dem unbestimmten Gesetzesbegriff "Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter" im Einzelnen zu verstehen ist (vgl. Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4202, 4327). Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Art. 86 Abs. 3 BGG und der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV kommt der Ausschluss der richterlichen Beurteilung ausdrücklich nur für Ausnahmefälle in Betracht ( BGE 136 I 42 E. 1.5 S. 45; vgl. auch Esther Tophinke, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2008, Art. 86 N. 19). Mit Art. 86 Abs. 3 BGG soll den Kantonen namentlich die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht justiziable, politisch bedeutsame Verwaltungsakte des Parlaments von der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung auszunehmen.

#### **E. 1.3**

Die Erteilung von Wasserkraftkonzessionen hat zwar eine politische Komponente. Der Konzessionsentscheid erschöpft sich aber nicht im Akt der Verleihung, sondern regelt (unter anderem) in Art. 26 den Heimfall. Die Beschwerdeführerin erachtet einen Heimfall nach Ablauf der Konzession für nicht rechtmässig. Sie bezieht sich dabei auf das Recht zur

Nutzung der Wasserkraft der Uferanstösser, wie es in Art. 170 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911 (EG ZGB) geregelt sei; dieses Recht könne nach Massgabe von Art. 177 f. EG ZGB vom Kanton enteignet werden. Die Heimfallklausel entbehre der gesetzlichen Grundlage, komme einer faktischen Enteignung gleich und verletze das Rechtsgleichheitsgebot. Die Frage, ob der Kanton im Rahmen der Erteilung einer Wasserkraftkonzession ein Heimfallsrecht vorbehalten darf, ist justiziabel und weist nicht vorwiegend politischen Charakter auf. Es ist daher im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu prüfen, ob diese Klausel rechtlich zulässig ist. Der Kanton Glarus kann dementsprechend nicht anstelle eines Gerichts den Landrat als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen.

## **E. 2**

Angesichts der fehlenden Letztinstanzlichkeit des angefochtenen Entscheids ist auf die Beschwerde nicht einzutreten ( Art. 86 Abs. 2 und 3 BGG ). Zuständig ist das kantonale Verwaltungsgericht ( BGE 136 I 42 E. 2 S. 47 f.), bei welchem die Angelegenheit bereits hängig ist, so dass von einer Überweisung abgesehen werden kann. Die Beschwerdeführerin hat aufgrund der Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht und nicht explizit verlangt, dass dieses in der Sache entscheide. Unter den Umständen des Falles rechtfertigt es sich, keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.